



# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

1 StR 265/14

vom

2. Dezember 2014

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Vorteilsgewährung bzw. Vorteilsannahme

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom  
2. Dezember 2014, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof  
Dr. Raum,

der Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Graf,

die Richterin am Bundesgerichtshof

Cirener

und die Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Radtke,

Prof. Dr. Mosbacher,

Staatsanwältin beim Bundesgerichtshof  
als Vertreterin der Bundesanwaltschaft,

der Angeklagte V.                      persönlich,

Rechtsanwalt  
als Verteidiger des Angeklagten V.                      ,

Rechtsanwältin                      ,  
Rechtsanwalt                      - in der Verhandlung -  
als Verteidiger des Angeklagten K.                      ,

Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 13. Dezember 2013 werden verworfen.

Die Staatskasse hat die Kosten der Rechtsmittel und die den Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe:

- 1 Zur Begründung der Entscheidung nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seinem Schriftsatz vom 9. Juli 2014 Bezug, die er in vollem Umfang teilt.

Raum

Graf

Cirener

Radtke

Mosbacher